

Satzung der Stadt Eckernförde über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Nov. 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

Die Stadt Eckernförde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gem. § 2 und § 57 StrWG und § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.

Ebenfalls Gegenstand der Reinigungspflicht sind folgende Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage

Amselweg, Auf der Höhe (vom Ende der Ortsdurchfahrt bis zum Ende der Bebauung), Goldammerweg, Grasholz, Lerchenweg, Rosseer Weg, Schleswiger Straße (vom Ende der Ortsdurchfahrt bis zum Kreiskrankenhaus) und der Windebyer Weg (vom Ende der Ortsdurchfahrt bis zur Einmündung Stolbergring).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die folgenden Straßenteile der in § 1 bezeichneten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den jeweiligen Eigentümern auferlegt
- a) die mit Schotter- oder Grandbefestigung versehenen Fahrbahnen einschließlich ihrer Rinnsteine in ihrer halben Breite,
 - b) bei den nachfolgend aufgeführten Straßen, die Fahrbahnen in ihrer halben Breite:
Bredenbeksgang, Borbyer Pastorenweg, Erster Steg, Fischerstraße, Gartenstraße, Gudewerdtstraße, Haßgang, Kattsund, Krayenbergsgang, Kurze Straße, Pastorengang, Petersberg, Rektorgang, Rosengang, Ronnenbergweg, Schnittersgang, Töpfergang und Zweiter Steg,
 - c) die Gehwege,
 - d) die begehbaren Seitenstreifen,
 - e) die Radwege,
 - f) die Fußgängerstraßen in ihrer halben Breite,
 - g) die nur für Fußgängerinnen und Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 - h) die Gräben,
 - i) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

- (2) An Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die regelmäßige wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine, Trennstreifen und Bushaltestellenbuchten.
- (2) Die Reinigungspflicht der in § 2 aufgeführten Verpflichteten umfasst die wöchentliche Reinigung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten. In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern in der Frontlänge des Grundstücks ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite zu räumen und zu streuen.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte ist grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf Baumscheiben und begrünten Flächen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe der

Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben der Hundeführerin oder dem Hundeführer auch der Hundehalterin oder dem Hundehalter.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, gilt diese als Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist. Liegt zwischen Grundstück und Straße ein Geländestreifen, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist, so besteht keine Anliegerschaft.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 und § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem oder der Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Erhebung und Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1981 außer Kraft.

Eckernförde, den 28. November 2001

gez. Jeske-Paasch

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin